

Stand
Mai 2017

Wichtige Information: Mindestlöhne Maler

Gemäß der am 28. April 2017 im Bundesanzeiger* veröffentlichten 9. Rechtsverordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Maler- und Lackiererhandwerk des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gelten folgende Branchen-Mindestlöhne Maler zwingend:

Höhe der Branchen Mindestlöhne Maler:

Ab / bis	1.5.2017 30.4.2018	1.5.2018 30.4.2019	1.5.2019 30.4.2020	1.5.2020 30.4.2021
Mindestlohn 2 „Gelernte Arbeitnehmer (Gesellen)“				
Tarifgebiete <u>West</u>	13,10 €	13,30 €	13,30 €	13,50 €
Tarifgebiete <u>Ost</u> :	11,85 €	12,40 €	12,95 €	13,50 €
Mindestlohn 1 „Ungelernte Arbeitnehmer“	10,35 €	10,60 €	10,85 €	11,10 €

West = alte Bundesländer (inkl. Berlin) / **Ost** = neue Bundesländer (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen)

Entsendung: Bei Entsendung aus Gebieten mit niedrigeren Mindestlohn auf Baustellen mit höherem Mindestlohn (z. B. Ost-West-Entsendung von Arbeitnehmer mit Mindestlohn 2) ist der dortige jeweilige Mindestlohn einzuhalten.

Einstufung Mindestlohn 1/2: Beachten Sie unsere ausführliche Broschüre bzw. § 2 der Rechtsverordnung, vor allem:

- „Gelernte Arbeitnehmer/Gesellen“ sind Arbeitnehmer, die die für das Maler- und Lackiererhandwerk (oder ein anderes Handwerk) einschlägige handwerklichen Tätigkeiten ausführen
- „Ungelernte Arbeitnehmer“ arbeiten unter Anleitung und Aufsicht (insb. von Gesellen bzw. Vorarbeitern) und führen einfache Hilfstätigkeiten aus.
- Für Arbeitnehmer, die über einen Gesellenbrief im Maler- und Lackiererhandwerk (oder einen vergleichbaren Abschluss) verfügen, gilt immer der höhere Mindestlohn.

* BAnz. AT 28.04.2017 V1.

Mindestlöhne gelten wie ein Gesetz für

- alle deutschen Malerbetriebe (unabhängig von einer Tarifbindung)
- ausländischen Betriebe, die in Deutschland Bauleistungen der Malerbranche erbringen,
- alle Leih- und Zeitarbeitsfirmen, soweit sie Arbeitnehmer für Tätigkeiten verleihen, die in den Geltungsbereich des Tarifvertrags Mindestlohn Maler fallen.

Die Branchen-Mindestlöhne Maler gelten nicht für Fahrzeuglackierbetriebe! (Dort gilt allerdings der allgemeine gesetzliche Mindestlohn)

Mindestlöhne werden **staatlich kontrolliert** (Finanzkontrolle Schwarzarbeit/FKS bei den Zollbehörden). Ein Verstoß gegen die Zahlung des Mindestlohnes kann zu **Sanktionen** führen:

- Bußgelder bis zu 500.000,- €
- ggf. Strafbarkeit als Straftat (Wucher, § 302a I StGB , Vorenthalten von Beiträgen zur Sozialversicherung, § 266a StGB)
- regelmäßige Prüfung Sozialversicherung (Nachzahlung Sozialvers.-Beiträge)
- Ausschluss von öffentlichen Aufträgen

Mindestlöhne sind eine **absolute Lohnuntergrenze** ! Arbeitsrechtlich können die Tariflöhne jedoch darüber hinaus gelten und stellen i.d.R. den Wert der üblichen Vergütung dar ! Soweit aufgrund Tarifbindung oder arbeitsvertraglicher Vereinbarung ein höherer Lohn gezahlt wird, ist daher ein Abweichen auf Mindestlohnniveau arbeitsrechtlich in aller Regel nicht möglich.

Haftung für Subunternehmer: Ein Unternehmer haftet unabhängig vom Verschulden für die Einhaltung des Mindestlohnes für die von ihm beauftragten Unternehmer! Es kommt dabei allerdings auf das betriebliche Tätigkeitsspektrum des Subunternehmerbetriebes an. Wenn also der "Sub" z.B. dem Bautarif unterfällt, gilt der Mindestlohn Bau und nicht der Mindestlohn Maler. Die Haftung gilt auch für etwaige Sub-Sub-Unternehmer. Privatleute, die Aufträge erteilen haften nicht – die Haftung gilt nur für Unternehmen.

Bei Subunternehmern, die preislich so niedrig liegen, dass sie den Mindestlohn offensichtlich nicht einhalten können, besteht die Gefahr, dass auch der Hauptunternehmer unter Umständen haftet, weil er dies hätte erkennen können.

Schriftliche Zusicherungen des Subunternehmers, dass er den Mindestlohn einhält sind zwar sinnvoll, stellen jedoch keinen Freibrief dar. Eine 100%-tige Absicherung wäre allenfalls über eine gesonderte Bürgschaft für das Mindestlohnrisiko denkbar.

Fälligkeit: Der Mindestlohn ist fällig (= auszuzahlen) bis spätestens 15. des folgenden Monats. Für den Mindestlohn gilt nicht die kurze Ausschlussfrist nach RTV (2 Monate), sondern eine Frist von 12 Monaten.

Arbeitszeitkonto: Wer ein Arbeitszeitkonto führt, muss die tarifvertraglichen Grenzen und Regelungen (RTV) dafür einhalten und einen Monatslohn auf der Basis einer 40 Stunden-Woche (Mo-Fr 8 Std, bei Teilzeit auf Basis der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit) bis spätestens zum 15. des Folgemonats auszahlen.

Bei Entsendung von Arbeitnehmern in ein Gebiet mit höherem Mindestlohn (z.B. Ost -> West-Entsendung) sind die Arbeitszeiten für diese Baustellen getrennt zu erfassen und die Arbeitszeitkonten entsprechend getrennt zu führen, damit die Gutstunden z.B. der West-Baustelle wertgleich ausgeglichen werden können.

Bei Entsendung in ein Gebiet mit niedrigerem Mindestlohn (z.B. West -> Ost-Entsendung) gilt dies nicht, da in jedem Fall der höhere Mindestlohn des Einstellungsortes zu zahlen ist.

Aufzeichnungspflichten: Alle Malerbetriebe sind (auch wenn sie Löhne oberhalb Mindestlohn zahlen) verpflichtet (§ 19 Abs.1 AEntG) aufzuzeichnen:

- den Beginn (Uhrzeit),
- das Ende (Uhrzeit) und
- die Dauer (Stunden, ggf. Minuten)

der täglichen Arbeitszeit der einzelnen Arbeitnehmer (z.B. durch Stundenzettel, Listen oder elektronische Zeiterfassung, sofern die erforderlichen Daten dort enthalten sind). Wichtig sind die arbeitstägliche Aufzeichnung sowohl von Beginn und Ende als auch die Gesamtdauer der tatsächlichen Arbeitszeit (ohne Pausen). Die Aufzeichnung muss innen 7 Kalendertagen nach der Erbringung der Arbeitsleistung erfolgen. Die Unterlagen müssen 2 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungspflicht für die Arbeitszeit gilt nicht nur für eigenes Personal, sondern auch für im Betrieb eingesetzten Leih-/Zeitarbeiter. Der Zoll kann ein Vorhalten auf den Baustellen verlangen. Ausländische Betriebe müssen die Meldepflicht (Anmeldung von Bauleistungen in Deutschland) beachten.

Diese Information gibt einen Kurz-Überblick.

Mitgliedsbetrieben der Fachorganisation steht eine umfangreichere Informationsbroschüre zur Verfügung im Internet www.farbe.de im [Mitgliederportal > Service > Arbeitsrecht/Tarife > Tarifinformationen](#)